

TENNISCLUB RÖMERQUELLE 1977 MAINZ-FINTHEN e.V.

Satzung

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 21.11.1977 in Mainz-Finthen gegründete Tennisclub führt den Namen Tennisclub Römerquelle 1977 Mainz-Finthen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Finthen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Rheinhessen und im Landessportbund Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Einnahmen und Vermögen des Vereins - einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II Mitgliedschaft

§ 3 Arten von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat aktive, inaktive (fördernde), jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Überführung eines aktiven Mitgliedes zum inaktiven Mitglied erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Antrag kann nur für das folgende Vereinsjahr gestellt werden und zwar in der Frist des § 8 Abs. 1.
- (3) Die Umwandlung der aktiven in eine zeitlich befristete, ruhende Mitgliedschaft kann - unter Nennung der Gründe - beim Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich beantragt werden. Auch hier gilt die Frist des § 8 Abs. 1.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ebenso die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

III Rechte und Pflichten, Beiträge

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Die aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht, aber nur, soweit der Vorstand in der Einladung das Stimmrecht für diese - evtl. von einer bestimmten Altersgrenze an - zuläßt.
- (3) Bei der Wahl des Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. - 18. Lebensjahr Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechtes einem Dritten überlassen. Dieser muß Vereinsmitglied und durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein.

§ 6 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Beiträge sind zum 1. März zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Beschluß des Vorstandes ernannt und sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.
- (3) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (4) Für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft ist der Beitrag für inaktive Mitglieder zu zahlen (mindestens ein Jahresbeitrag).

§ 7 Benutzung der Sportanlagen

Für die Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gilt die Spiel- und Platzordnung.

§ 8 Austritt aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vorher zugegangen sein.

(2) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie gelten damit als freiwillig ausgetreten.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse und den von ihnen getroffenen Anordnungen verpflichtet. Bei Verstößen können vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) zeitlich begrenzter Ausschluß vom Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 Ausschluß aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu deren Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

(3) Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen (z. B. Aufnahmegebühr), Sacheinlagen und Spenden ist bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ausgeschlossen.

IV Organe des Vereins

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

(2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie soll bis spätestens Ende November vorgenommen sein.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung unter den Bedingungen der

§§ 12 Ziffer 1 und 13 stattzufinden.

§ 12 Einladung zu Mitgliederversammlungen

(1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen und zwar durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlußfassung über verschiedene Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

§ 13 Durchführung von Mitgliederversammlungen

(1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - mit Ausnahme des in § 20 bestimmten Falles - immer beschlußfähig.

(3) Bei Abstimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern oder Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen anderen Abstimmungsfragen genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge (Dringlichkeitsanträge) mindestens drei Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge aus Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(5) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(6) Über die Bewerber für den Vorstand wird einzeln abgestimmt. Sofern mehrere Bewerber vorhanden sind, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei nur einem Bewerber ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit (ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen oder Enthaltungen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, dem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schatzmeister,
- d) Schriftführer,
- e) Sportwart,
- f) Jugendwart,
- g) Technischen Wart.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden ist erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Ausschüsse lt. § 16 a dieser Satzung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) Aufnahme, Ausschluß und Maßnahmen von/gegen Mitglieder(n),
- c) die Bewilligung von Ausgaben und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

(2) Der 1. Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und diese zu leiten. Er ist für die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen und vom Vorstand getroffenen Beschlüssen verantwortlich.

(3) Der 2. Vorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern vorher geprüft sein muß.

(5) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten und in der Regel die Protokolle.

(6) Dem Sportwart steht die Entscheidung in allen sportlichen Fragen, die Organisation von Wettkämpfen, Turnieren usw. zu.

(7) Der Jugendwart bemüht sich um die sportliche Förderung Jugendlicher und vertritt deren Belange.

(8) Der Technische Wart überwacht die Funktionstüchtigkeit der Tennisanlage und der Geräte.

§ 16 Wahl des Vorstandes und Dauer der Vorstandsämter

(1) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Sportwartes findet jeweils in einem Jahr, die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Jugendwartes und des Technischen Wartes im darauffolgenden Jahr statt.

§ 16 a Ausschüsse

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung folgende Ausschüsse gebildet werden:

- a) Technischer Ausschuß,
- b) Rechts-, Wirtschafts- und Finanzausschuß,
- c) Sportausschuß,
- d) Organisations- und Vergnügungsausschuß.

Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt vorbehalten.

(2) Die Ausschüsse haben 3 - 7 Mitglieder. Die Ausschußmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Jeder Ausschuß wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher. Die Ausschüsse sind beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Ergebnisse der Ausschußberatungen ist dem Vorstand zu berichten. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht im Ausschuß.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V Kassenprüfung

§ 18 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer - die nicht dem Vorstand angehören dürfen - geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Vf Vereinsjahr

§ 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

TCR Satzung: Stand 29. Januar 1999

VII Auflösung des Vereins

§ 20 Voraussetzungen für die Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen anderen gemeinnützigen und steuerbegünstigten Verein oder an eine gemeinnützige und steuerbegünstigte Organisation, mit der Zustimmung des Finanzamtes Mainz, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

VIII Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

55126 Mainz-Finthen, 29. Januar 1999